

## **Bundesgesetz über die Grundsätze der Deregulierung (Deregulierungsgrundsätzegesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Grundsätze**

§ 1. (1) Anlässlich der geplanten Erlassung von Bundesgesetzen ist zu prüfen, ob die zu erlassenden Bestimmungen notwendig und zeitgemäß sind und ob die angestrebten Wirkungen nicht auch auf andere Weise erreicht werden könnten.

(2) Es ist sicherzustellen, dass der aus der Erlassung von Bundesgesetzen resultierende bürokratische Aufwand sowie die finanziellen Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen gerechtfertigt und adäquat sind. Zur Vermeidung weiterer Belastungen wird jede Neuregelung, aus der zusätzlicher bürokratischer Aufwand oder zusätzliche finanzielle Auswirkungen erwachsen, nach Tunlichkeit durch Außerkraftsetzung einer vergleichbar intensiven Regulierung kompensiert.

(3) Anlässlich der geplanten Erlassung von Rechtsvorschriften des Bundes sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirkungsorientierung insbesondere die Qualitätskriterien gemäß § 23 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, wie inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit, zu beachten.

(4) Bei der Vorbereitung der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union ist darauf zu achten, dass die vorgegebenen Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden.

(5) Rechtsvorschriften des Bundes sind in angemessenen Zeitabständen zu evaluieren; sie sollen nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten. Befristet erlassene Rechtsvorschriften sind vor Ablauf des festgesetzten Anwendungszeitraums im Hinblick auf weitere Notwendigkeit zu evaluieren.

### **In- und Außerkrafttreten**

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2017 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Es ist bis zum 30. Juni 2019 im Sinne des § 18 BHG 2013 zu evaluieren.

### **Vollziehung**

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind ihrem jeweiligen Wirkungsbereich die Bundesregierung und deren Mitglieder betraut.

### **Aufhebung des Deregulierungsgesetzes 2001**

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt Art. 1 des Deregulierungsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 151/2001, außer Kraft.

## Erläuterungen

### **Zu § 1 Abs. 1:**

Die Regelung entspricht in den Grundzügen § 1 Abs. 1 des Deregulierungsgesetzes 2001. Vom Regelungsumfang sind Änderungen bestehender Bundesgesetze erfasst.

### **Zu § 1 Abs. 2:**

Bedacht genommen wird sowohl auf den administrativen Aufwand als auch die finanziellen Auswirkungen. Beide Faktoren stellen eine zeitliche und finanzielle Belastung für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen dar. Dies nützt weder der Lebensqualität noch dem Wirtschaftsstandort.

Es soll nicht zu unnötigen zusätzlichen administrativen oder finanziellen Belastungen kommen. Daher soll gemäß dem Grundsatz „one in, one out“ für jede neue Belastung eine bestehende Belastung gestrichen werden, soweit dies möglich und zweckmäßig ist

### **Zu § 1 Abs. 3:**

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 17 BHG 2013 sowie die in § 23 Abs. 2 BHG 2013 normierten Indikatoren sollen generell bei der Erlassung neuer als auch geänderter Rechtsvorschriften des Bundes Beachtung finden.

### **Zu § 1 Abs. 4:**

Das Übererfüllen unionsrechtlicher Verpflichtungen („Gold Plating“) soll vermieden werden. Im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 des Deregulierungsgesetzes 2001 soll das nicht bloß bei der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union, sondern generell bei der Umsetzung von Unionsrecht, also etwa auch bei der Erlassung von Begleitregeln zu Verordnungen der Europäischen Union, gelten. Die Absätze 1 bis 3 gelten bei der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union entsprechend.

### **Zu § 1 Abs. 5:**

Der erste Halbsatz spiegelt das in § 18 BHG 2013 normierte Gebot zur Evaluierung von Rechtsvorschriften des Bundes wider. Daneben stellt „Sunset Legislation“, also die bloß befristete Erlassung von Rechtsvorschriften, eine Option zur Beendigung von Politikprogrammen in Kombination mit umfassender Wirkungsanalyse dar. Die Methode zielt darauf ab, Politikprogramme zu beenden bzw. entsprechend umzugestalten, wenn bestimmte Wirkungsziele nicht erreicht werden. Dieses Regelungsinstrument ist durch den Grundsatz des Vertrauensschutzes begrenzt.